



Beglaubigte Ablichtung

Urkundennummer **669**

des Jahres **2013**

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 09. Oktober 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen S c h e i b n e r mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. Herr René S t ö c k e l
geb. am 13. März 1969
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

Herr Benjamin M i c h a e l i s
geb. am 15.01.1988
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 30815 registriert ist. Die Erschienenen versprechen, den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis schnellstmöglich nachzureichen.

- nachfolgend der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ aus Vereinfachungsgründen als **"Zustifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstrehänder oder auch Stiftungsträger
Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth
mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Auf Ersuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkunde ich, ihren Erklärungen gemäß, folgendes:

Am 21. Dezember 2012 wurde die fiduziarische operative Sukzessivstiftung unter dem Namen „Königreich Deutschland“ errichtet, die ihren Sitz im Deutschen Staat zu Wittenberg hat.

Als Stiftungsträger oder Stiftungstreuhand wurde nach der Stiftungsverfassung gegenwärtig der zu 2. erschienene Peter Fitzek berufen.

Zwischen dem heutigen Zustifter als Treugeber und dem Stiftungsträger als Treuhänder wird folgender

Stiftungstreuhand- und Zustiftungsvertrag

geschlossen.

Präambel

Hauptzwecke der bestehenden Stiftung sind die allgemeine Förderung des Staatswesens, die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung des Gesundheitswesens. Zudem ist die Förderung der Völkerverständigung Zweck der Stiftung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, der Entwicklungshilfe, des Denkmalschutzes, der Gesundheit, der Bildung, der Erziehung und Kunst. Weiterhin ist es Aufgabe der Stiftung eine ganzheitliche Religion und weitere gemeinnützige Ziele zu fördern.

Bei Erfordernis erweitert die Stiftung ihre gemeinnützige Tätigkeit auch in andere gemeinwohlfördernde Bereiche.

Die unselbständige Stiftung darf nach der Stiftungsverfassung die derzeit im Eigentum des von den Erschienenen zu 1. vertretenen Vereins befindliche Liegenschaft in der Gemarkung Reinsdorf als Zustiftung annehmen.

Auf der Grundlage der bestehenden unselbständigen Stiftung und der dafür geltenden Stiftungsverfassung vom 21.12.2012 – nachfolgend Stiftungsverfassung oder auch Stiftungssatzung genannt - sind die folgenden Vereinbarungen Bestandteil des heutigen Stiftungstreuhandvertrages.

Die Stiftungsverfassung ist sowohl dem Zustifter als auch dem Träger bekannt. Sie wurde bereits am 21.12.2012 – nach Stiftungsgründung - dem Stiftungsträger übergeben. Auf Beifügen der Stiftungsverfassung zu dieser Niederschrift verzichten die Vertragsschließenden.

§ 1

(1) Der Zustifter überträgt dem Träger mit sofortiger Wirkung alle Rechte am Zustiftungsvermögen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles in ihrer Sphäre liegende Mögliche zu tun, damit dieses bis spätestens zum 31. Oktober 2013 geschieht.

(2) Das bereits vorhandene Stiftungsvermögen soll durch Zustiftung der im Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896 beim Amtsgericht Wittenberg eingetragenen und im Eigentum des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg befindlichen Liegenschaft (auch Grundeigentum)

Gemarkung Reinsdorf

Flur 3, Flurstücke 111/0; 112/0; 144/2; 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 159/9; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8 und 165/2

Industrie- und Gewerbefläche, Wohnbaufläche mit insgesamt 11.084 qm erweitert werden.

Den Wert der Liegenschaft geben die Vertragsparteien mit ca. 50.000,00 € an.

(3) Das zugestiftete Vermögen scheidet mit der Übertragung auf den Träger als Treuhänder der Stiftung rechtlich wie wirtschaftlich aus dem Vermögen des Zustifters aus.

(4) Der Träger wird Eigentümer des zugestifteten Vermögens. Wirtschaftlich wird es nicht Teil seines Vermögens, d.h., eine Verwendung für seinen eigenen Bedarf ist ausgeschlossen.

Das Vermögen dient ausschließlich der Verfolgung der gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Stiftungszwecke.

§ 2

(1) Im Grundbuch sind keine Belastungen eingetragen.

(2) Der Träger übernimmt die in § 1 Abs. 2 genannte Liegenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wesentlichen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör.

(3) Der Träger übernimmt alle etwa vorhandenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Beschränkungen und insbesondere öffentlich-rechtliche Lasten einschließlich etwaiger Baulasten sowie Nutzungsrechte Dritter, soweit diese Beschränkungen auf ihn kraft Gesetzes übergehen.

(4) Der Träger übernimmt mögliche Ansprüche Dritter gegen den Zustifter in Bezug auf die Liegenschaft und stellt den Zustifter im übrigen gegenüber Dritten von jeglichen Ansprüchen frei, soweit sie Bezug zu der Liegenschaft aufweisen.

Er befreit den Zustifter von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft bestehen, ohne hierfür Ersatz seiner Aufwendungen vom Zustifter verlangen zu können oder den Zustifter aus sonstigem Grund hierfür in Regreß nehmen zu können.

(5) Der Träger verpflichtet sich, das im § 1 (2) bezeichnete Grundeigentum ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden und zu nutzen.

(6) Der Träger verpflichtet sich, jegliche Nutzungsänderung des in § 1 (2) genannten Grundstückes erst nach erfolgter Genehmigung durch den Zustifter oder die Stiftungsorgane vorzunehmen.

§ 3

(1) Der Besitz an der Liegenschaft geht am heutigen Tag auf den Träger über (Stichtag).

Mit dem Stichtag gehen auf den Träger Nutzen, Lasten, Gefahren aller Art, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten sowie alle öffentlich-rechtlichen Pflichten über. An der Liegenschaft bestehen keine dem Zustifter bekannten Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse Dritter.

(2) Mit der Besitzübernahme geht gemäß § 446 BGB auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liegenschaft auf den Träger über. Es ist Sache des Trägers, für eine hinreichende Versicherung zu sorgen.

(3) Für vor Bestandskraft der Grundstücksverkehrsgenehmigung vorgenommene Investitionen des Trägers wird jeglicher Ersatzanspruch ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Veränderungen der Liegenschaft sind für den Fall, dass der Stiftungstreuhandvertrag keine Wirksamkeit erlangt, von dem Träger auf seine Kosten rückgängig zu machen, soweit der Zustifter dies fordert.

§ 4

(1) Die Liegenschaft wird am Stichtag übergeben, wie sie steht und liegt (in der Natur vorhanden ist) und unter Ausschluß jeglicher Haftung des Zustifters für Sachmängel aller Art und unbekannte Rechtsmängel.

Der Träger hatte Gelegenheit, den Zustand der Liegenschaft eingehend zu untersuchen. Der Zustifter übernimmt für die Beschaffenheit und Verwendbarkeit der Liegenschaft keinerlei Gewähr. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

(2) Der Zustifter leistet, soweit nicht unabdingbare Gewährleistungsvorschriften entgegenstehen, keine Gewähr für Rechtsmängel.

§ 5

(1) Der Zustifter übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von ökologischen Altlasten, sonstigen Umweltschäden und hygienischen Belastungen ist.

(2) Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung der in Abs. 1 genannten Belastungen sind im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich von der Stiftung zu tragen.

(3) Der Träger ist verpflichtet, mit etwaigen Nachfolgerwerbern eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung zu vereinbaren und diesen Ausschluß von Ansprüchen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Zustifters dinglich zu sichern.

§ 6

(1) Den Vertragspartnern sind keine Anmeldungen auf Rückübertragung des Vertragsgegenstandes bekannt.

(2) Sollten vor der Eigentumsumschreibung Anmeldungen im Sinne des Vermögensgesetzes nachträglich bekannt werden, ist das zwischen dem Zustifter und dem Träger bestehende Rechtsverhältnis rückabzuwickeln, sofern eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nicht zu erlangen ist, wobei beide Seiten sich zunächst um eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung und ggf. Teilvollzug bemühen werden.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Grundstücksverkehrsgenehmigung nach Eigentumsumschreibung bestandskräftig widerrufen wird. In diesem Fall sind der Zustifter und der Träger berechtigt, innerhalb von drei Monate vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald der Widerruf bestandskräftig geworden und den Vertragsparteien dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist.

§ 7

(1) Rechtsmäßige und berechtigte öffentliche Abgaben, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten und Steuern, die nach dem Stichtag gemäß § 3 Abs. 1 fällig werden, gehen zu Lasten der Stiftung und sind im Verhältnis der Vertragsparteien vom Träger zu tragen.

(2) Der Träger stellt den Zustifter von der Zahlung eventuell schon entstandener, aber noch nicht fälliger öffentlicher Lasten und Abgaben, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und eventueller Steuern frei.

(3) Eine Haftung des Zustifters für Schäden des Trägers, die sich aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens ergeben, wird ausgeschlossen.

§ 10

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung treffen den Träger u.a. auch die folgenden Pflichten:

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Träger getrennt von seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen zu verwalten. Allerdings ist es dem Träger gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit seinem sonstigen Treuhand- und Eigentumsvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.

(2) Der Träger führt ein Verzeichnis, das jederzeitige Auskunft über den Bestand des Stiftungsvermögens ermöglicht. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird auch dem Zustifter auf Verlangen vorgelegt.

(3) Der Träger unterstützt die Stiftungsgremien und deren Vorsitzende bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Bei einer Beendigung der Stiftung hat der Träger die Stiftungsarbeit bis zum Ende abzuwickeln und sodann das Stiftungsvermögen an den nach der Satzung Anfallberechtigten herauszugeben. Etwaige Wertsteigerungen hat der Anfallberechtigte dem Träger zu erstatten, soweit nicht die Bestimmungen der Stiftungsverfassung oder geltendes Stiftungsrecht dem entgegenstehen. Der abschließende Rechenschaftsbericht ist auch dem Anfallberechtigten vorzulegen. Der Anfallberechtigte hat das Recht, Auskünfte zu diesem Rechenschaftsbericht zu verlangen.

§ 11

Der Zustifter ist nicht berechtigt, dem Träger zur Stiftungsverwaltung Weisungen zu erteilen.

Das Recht des Zustifters, die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§ 12

Der Träger ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die er diesem durch grobe Pflichtverletzung zugefügt hat.

§ 13

Der Träger schließt mit denjenigen, die gemäß der erlassenden Stiftungsverfassung in Organen tätig sind, schriftlich einen Vertrag zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten. Der Vertrag muß alle Rechte und Pflichten beinhalten, die den Organmitgliedern nach der Stiftungsverfassung und diesem Stiftungstreuhandvertrag zustehen bzw. obliegen sollen. Ferner muß er die allgemeine Pflicht jedes Organmitgliedes festlegen, mit seiner Tätigkeit für die Stiftung die nachhaltige und dauerhafte Verfolgung des Stiftungszweckes im Sinne des Zustifters zu fordern.

Dem Vertrag ist eine Abschrift dieses Stiftungstreuhandvertrages beizufügen.

§ 14

(1) Dieser Stiftungstreuhandvertrag kann nur noch aus wichtigem Grund vom Zustifter widerrufen oder vom Träger gekündigt werden.

(2) Im Fall des Widerrufs oder der Kündigung hat der Träger die Verwaltung der Stiftung nach den Regeln des Stiftungstreuhandvertrages fortzusetzen, bis ein anderer Träger für die Übernahme der Stiftungsverwaltung gefunden ist. Der bisherige Träger übergibt sodann die Stiftungsverwaltung an den neuen Träger in der Weise, in welcher der Auftragnehmer bei Beendigung eines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber zu verfahren hat.

(3) Soweit für die Übertragung der Stiftungsverwaltung Änderungen dieser Stiftungstreuhandvereinbarung notwendig sind, kann die Übertragung erst erfolgen, wenn diese Änderungen vorgenommen worden sind.

(4) Zustifter, Träger und Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, sich an der Suche nach einem neuen Träger zu beteiligen. Die Stiftung endet mit Ablauf eines Jahres nach Widerruf oder Kündigung, wenn bis dahin kein neuer Träger gefunden werden konnte.

Endet die Stiftung auf diese Weise, so ist gemäß der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Anfallberechtigung zu verfahren.

(5) Von einem Widerruf oder einer Kündigung sind die Mitglieder der Organe unverzüglich zu unterrichten. Die Mitteilung muß den Kündigungsgrund angeben und sie muß den Text der vorstehenden ersten vier Absätze dieser Paragraphen enthalten.

(6) Der Zustifter ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen und die lastenfreie Rückübertragung der Liegenschaft an sich herauszuverlangen, wenn

- der Träger in der jetzigen Rechtsform seine Tätigkeit einstellt oder aufhört zu existieren

und ein Rechtsnachfolger mit gleichem Ziel nicht vorhanden ist und in die vorstehenden Pflichten nicht eintreten kann oder der Träger die vorstehend übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht erfüllt;

- der Träger seinen Verpflichtungen aus § 2 (4) oder aus § 2 (5) nicht nachkommt oder
- entgegen § 2 (6) eine Nutzungsänderung des Grundstückes ohne die erforderliche Genehmigung durch den Zustifter oder die Stiftungsorgane vornimmt sowie in dem Fall einer Beendigung der unselbständigen Stiftung durch Auflösungsbeschluß nach § 14 (5) der z.Z. des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Satzung der Stiftung.

Der Träger verpflichtet sich schon jetzt im Falle des ausgeübten Widerrufsrechtes, das eingetragene Grundeigentum rückaufzulassen.

Eine dingliche Sicherung des Anspruches des Zustifters auf Rückübertragung des Grundeigentums durch Eintragung einer Vormerkung soll trotz Hinweis des Notars auf mögliche Risiken nicht erfolgen.

Dem Zustifter ist bekannt, dass auf Grund des Verzichtes auf eine dingliche Sicherung sein Anspruch auf Rückübertragung untergehen kann und damit das Grundeigentum für ihn verloren wäre, da schuldrechtliche Vereinbarungen gegenüber Dritten nicht wirken.

(7) Der Träger ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die nach diesem Vertrag zu übernehmenden Verbindlichkeiten den Wert des Stiftungsvermögens übersteigen.

§ 15

Zustifter und Träger können sich jederzeit über die Übertragung der Stiftungsverwaltung auf einen anderen Träger einigen, wenn sie einen geeigneten neuen Träger gefunden haben und die Stiftungsorgane der Übertragung mehrheitlich zustimmen.

§ 16

(1) Sämtliche Vertragsbeteiligten beauftragen und ermächtigen den amtierenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäftes abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge - auch geteilt und beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Notar uneingeschränkte Empfangsvollmacht. Rücktrittserklärungen der Vertragsparteien werden nur mit Zugang bei ihm wirksam.

Der Notar hat die andere Partei von derartigen Erklärungen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Notar wird von den Parteien auch beauftragt, das jeweils zuständige Finanzamt vom Vertragsabschluß zu informieren und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

§ 17

Die Erschienenen erteilen dem Notariat Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher zur Vertragsdurchführung noch erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Genehmigungen, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Bevollmächtigte kann Anträge zum Grundbuch stellen und auch zurücknehmen. Die Vollmacht umfaßt auch eine etwaige Wiederholung der Auflassung.

Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 18

Die mit dem Abschluß sowie der Durchführung dieses Vertrages oder dem von dem Träger zu vertretenden Rücktritt des Zustifters entsprechenden eventuell anfallenden Verkehrssteuern (insbesondere Grunderwerbsteuer) und Kosten einschließlich der Notar- und Gerichtsgebühren gehen zu Lasten der Stiftung und sind über den Träger zu erheben.

§ 19

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 21

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

§ 22

(1) Der Notar hat die Vertragsparteien darauf hingewiesen, dass er das Grundbuch des Zustifters nur elektronisch und das Baulastenverzeichnis gar nicht eingesehen hat. Die Vertragsparteien befreien den Notar von der Einsichtnahme und bestanden dennoch auf sofortige Beurkundung dieses Vertrages.

(2) Der Notar hat des weiteren auf folgendes hingewiesen, dass

- das Grundbuch möglicherweise nicht alle die Liegenschaften betreffenden, insbesondere dingliche Belastungen und Beschränkungen wiedergibt,
- eine Grundstücksverkehrsgenehmigungen auf Grund Auflassung aus dem Jahre 2009 zu diesem Vertrag nicht mehr erforderlich ist,
- unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung beide Vertragsteile für die Kosten und rechtmäßigen Steuern dieses Vertrages nach dem Gesetz als Gesamtschuldner haften,
- Miet- und Pachtverhältnisse von der Eigentumsumschreibung unberührt bleiben,
- Aufwendungen und Leistungen des Trägers vor Eigentumsumschreibung Vertrauenssache sind und auf eigenen Gefahr vorgenommen werden,
- der Träger sich vor etwaigen Zwischeneintragungen durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung absichern kann,
- die Liegenschaft mit nicht dinglich gesicherten Rechten Dritter belastet sein kann, die nach Grundbuchbereinigungsgesetz unter Umständen außergrundbuchlich fortbestehen,
- das Rechtsgeschäft mit steuerlichen Auswirkungen verbunden sein kann und insoweit jeder Vertragsteil bereits vor Abschluß des Vertrages Auskünfte von Fachkräften steuerberatender Berufe bzw. vom Finanzamt einholen sollte, worauf der Notar bereits bei Anmeldung des heutigen Rechtsgeschäfts hingewiesen hat,

(3) Der Notar hat auf die Grunderwerbsteuerlichen Grundsätze nach dem Recht der BRD (insbesondere das Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung) hingewiesen. Die Vertragsparteien versichern nach Belehrung über das Erfordernis der vollständigen Beurkundung, dass der Vertrag die Abreden vollständig und richtig wiedergibt.

Der Notar hat darüber hinaus mit den Vertragsparteien die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln jeweils im Sachzusammenhang mit der Grundstücksübertragung erörtert, auf die nach dem Recht der BRD für die Eigentumsumschreibung erforderlichen Negativatteste und insbesondere auf die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung soweit kein Befreiungstatbestand vorliegt sowie auf die Bestimmungen nach Denkmal- und Naturschutzgesetz, nach dem Baugesetzbuch und anderen landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Eine Beratung in Sachen Stiftungsrecht, insbesondere was die rechtliche und wirtschaftliche Einordnung und Stellung sowie die Möglichkeit und Zulässigkeit einer unselbstständigen Stiftung anbelangt, war nicht Auftrag an den Notar und hat dieser daher auch nicht vorgenommen, wozu er auch nicht verpflichtet ist.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben worden:

Olaf Stückel

Bejamin Stückel

Bejamin Stückel

Stückel



Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was hiermit beglaubigt wird.

Wittenberg, den 21. MAI 2015

Jürgen Scheibner,
Notar in Wittenberg

Jürgen Scheibner

Notar

